

# **Satzung des „Kunst+Kultur-Kreis Damme e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kunst+ Kultur-Kreis Damme e.V. und hat seinen Sitz in Damme (Oldenburg).
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg zur VR-Nr. 110 234 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Konzerten verschiedener Musikrichtungen, Theater, Kunstreisen, Kunstveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Lesungen, dem Verleih von Kunstgegenständen, der Pflege, Erhaltung und Vermittlung von Kulturwerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (z.B. auch mit den Partnerstädten oder anderen Vereinen oder Gruppen). Die Förderung von Natur- und Umweltschutz wird durch das Betreiben eines Repair-Cafés verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und soll sich an der Ehrenamtspauschale bzw. Übungsleiterpauschale orientieren. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche, voll geschäftsfähige Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte und jede juristische Person werden, die in demokratischer Weise auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland den Vereinszweck zu wahren und eine Beeinträchtigung des Vereinsfriedens zu verhindern sich verpflichtet.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend nach freiem Ermessen der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag an den Verein zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei können die Beiträge für natürliche Personen und juristische Personen bzw. Unternehmen in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt im Bankeinzugsverfahren.
- (3) Nach Beschluss des Vorstandes kann der Mitgliederbeitrag als Eintrittsermäßigung für die vom Vorstand bestimmte Veranstaltung verwendet werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzender
  - dem 2. Vorsitzender
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der ausgeschiedenen Person wählen.

## **§ 9 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein sowohl nach außen, Dritten gegenüber als auch im Innenverhältnis zu den Mitgliedern jeweils allein.
- (3) Der Vorstand nach § 8 berät und beschließt in regelmäßigen Sitzungen die laufende Vereinsarbeit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Einfache Stimmmehrheit entscheidet. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz auf den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes. Sollte er verhindert sein, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

(5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes.

(6) Der Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung abzulegen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens alle zwei Jahre soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form (auch der des § 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Versammlung kann in einem nur für Mitglieder über einen Link zugänglichen Chat-Raum (digitale Mitgliederversammlung) abgehalten werden, wenn der Vorstand dies zuvor beschlossen und im Einladungsschreiben darauf hingewiesen hat. Der Link zum Chat-Raum wird den Mitgliedern spätestens am Tag vor der digitalen Versammlung per Email bekannt gegeben.

(4) Die vom Verein abzuhaltende Versammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch den Vorsitzenden zugelassen werden.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- Auf Beschluss des Vorstandes.
- Auf Antrag von mindestens 33 von Hundert der ordentlichen Mitglieder – unter Benennung der Gründe.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Schriftführer anzufertigen. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer.

### **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Verlangen eines der anwesenden Mitglieder jedoch schriftlich.

(3) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

(4) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,**

#### **Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. des Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Damme, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

#### **§ 14 Elektronische Kommunikation und Vereinbarung der Textform**

(1) Sämtliche Kommunikation sowohl innerhalb des Vereins und seinen sämtlichen Gremien als auch gegenüber Dritten (einschließlich den Mitgliedern, zukünftigen und ehemaligen Mitgliedern) darf auch im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

(2) Soweit nach dieser Satzung Schriftform erforderlich ist, kann in allen Fällen jeweils auch die Textform gewählt werden (§ 127 BGB).

(3) Die Bestimmungen der §§ 126 Abs. 3, 126a, 126b BGB finden Anwendung.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder sonstige gerichtliche Angelegenheiten ist Vechta.

(2) Über persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren entscheidet der Vorstand.

Die vorstehende Satzung des Kunst+ Kultur-Kreis Damme e.V. ersetzt die bisherige Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom \_\_\_\_\_ beschlossen.